



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 3/2007

26. März 2007

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 125
Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 152
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 163
Bekanntgabe der Neufassung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 164
Benutzungsordnung des Patentinformationszentrums der Technischen Universität Chemnitz	Seite 184

Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. März 2007

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

§ 9 Prüfungen

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Soziologie gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Weiterhin werden Englischkenntnisse auf Abiturniveau vorausgesetzt.

**§ 4
Lehrformen**

(1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Praktikum (P) oder das Tutorium (T).

(2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

(1) Allgemeine Ziele

Ziel der Ausbildung im Studiengang Soziologie ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in den verschiedenen Anwendungsbereichen der Soziologie. Nach vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen finden Absolventen und Absolventinnen eines Soziologiestudiums ihre Arbeitsplätze und Betätigungsmöglichkeiten abgesehen von den Universitäten in vielen, sehr unterschiedlichen Praxisfeldern

in der außeruniversitären Forschung, im Bildungs- und Weiterbildungssektor, in der öffentlichen Verwaltung, in Interessenvertretungen, Verbänden und Parteien, in den Medien und im Kultursektor, in Wirtschaftsunternehmen, in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen und in nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

Typische Tätigkeiten von Soziologen in diesen Berufsfeldern sind:

1. Wissenserzeugung (Grundlagenforschung, angewandte Forschung einschließlich begleitender und evaluativer Forschung, Markt- und Meinungsforschung, Benchmarking),
2. Wissensaufbereitung und -vermittlung (Erwachsenenbildung, Dokumentation und Berichterstattung, Journalismus),
3. Wissensanwendung: Beratung und Planung für soziale Systeme (Stabsstellen in Organisationen der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und in wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen), freiberufliche Beratungstätigkeit, selbständige Planungstätigkeit, Management sozialer Prozesse und Personalmanagement in verschiedenen Organisationen.

Diese Vielfalt an Berufsmöglichkeiten geht jedoch mit Ausnahme des Forschungssektors mit einer geringen Institutionalisierung der Positionen und Rollen einher. In allen genannten Bereichen stehen Soziologen in Konkurrenz mit Absolventen anderer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher sowie geisteswissenschaftlicher Studiengänge. Die Anforderungen am Arbeitsmarkt verändern sich sehr rasch; dementsprechend wird eine flexible Anpassung an berufsfeldspezifische Anforderungen und eine Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung vorausgesetzt. Für eine ausbildungsadäquate und dauerhafte Beschäftigung ist oftmals ein hohes Maß an Eigeninitiative gefordert. Ein soziologisches Universitätsstudium hat diesen Bedingungen Rechnung zu tragen. Das übergreifende Ziel des Bachelorstudiums ist daher, die Studierenden mit einer Palette sowohl fachspezifischer als auch generalisierbarer Kompetenzen auszustatten, und sie damit für verschiedene und sich wandelnde Berufsfelder in einer stark in Bewegung befindlichen Gesellschaft vorzubereiten.

(2) Spezielle Ziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Soziologie ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die Berufstätigkeit in verschiedenen Bereichen des Beschäftigungssystems. Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der allgemeinen Soziologie, die Grundlagen der Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik sowie der Sozialstrukturanalyse. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, spezielle soziologische Fragestellungen und Bereiche der Soziologie je nach eigenem Interesse auszuwählen und in selbständiger Arbeitsweise zu vertiefen. Neben der Vermittlung spezifisch soziologischer Qualifikationen soll auch der Erwerb von extrafunktionalen Qualifikationen ermöglicht werden.

Der Bachelorstudiengang Soziologie orientiert sich grundsätzlich am Ziel einer berufsqualifizierenden, disziplinären wissenschaftlichen Ausbildung. Das Studium soll folgende wissenschaftliche Kompetenzen vermitteln:

1. die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge durch Entwicklung des analytischen Denkvermögens zu begreifen,
2. die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte herzustellen und komplexe Sachverhalte ausreichend dokumentiert, gut strukturiert, verständlich und überzeugend nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich unter Benutzung von technischen Hilfsmitteln darzustellen,
3. die Fähigkeit, auf Alltagswissen basierende Argumentationen kritisch zu hinterfragen und auf ihren empirischen Gehalt hin zu überprüfen,
4. die Fähigkeit, empirische Studien zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie Studien anderer Wissenschaftler zu verstehen und zu beurteilen,
5. die Fähigkeit, in Teams zu arbeiten, Diskussionsprozesse mit zu gestalten und zu moderieren sowie soziologische Fragestellungen mit Fragestellungen anderer Disziplinen zu verknüpfen.

Die Absolventen des Bachelorstudienganges Soziologie sollen

1. die zentralen Begriffe und Konzepte der Allgemeinen Soziologie sowie die verschiedenen Richtungen der soziologischen Theorie kennen, einordnen und anwenden können,
2. mit den wichtigsten aktuellen Diskursen vertraut sein,
3. das Verhältnis von Theorie und Empirie reflektieren können und die grundlegenden Methoden und Verfahren der empirischen Sozialforschung und Statistik beherrschen,

4. mit Ansätzen zur Analyse von Struktur und Dynamik der Gegenwartsgesellschaft vertraut sein und Grundkenntnisse der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Länder besitzen,
5. mindestens zwei spezielle Soziologien / Praxisfelder der Soziologie gründlich kennen,
6. sich Kenntnisse aus anderen Fächern angeeignet haben, die sinnvoll mit soziologischen Fragen und Perspektiven verknüpft werden können,
7. über professionell nutzbare EDV-Kenntnisse sowie über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(3) Lehrende und Studierende des Studiengangs sind den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis und den ethischen Normen wissenschaftlichen Handelns verpflichtet, wie sie von der Technischen Universität Chemnitz und den Fachorganisationen der Soziologie formuliert worden sind.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 Leistungspunkte (LP) erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule

Modul 1: Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	4 LP (Pflichtmodul)
Modul 2: Allgemeine Soziologie: Grundlagen	14 LP (Pflichtmodul)
Modul 3: Einführung in Spezielle Soziologien	8 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule

Modul 4: Allgemeine Soziologie: Vertiefung	20 LP (Pflichtmodul)
Modul 5: Grundlagen der empirischen Sozialforschung	18 LP (Pflichtmodul)
Modul 6: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung	25 LP (Pflichtmodul)
Modul 7: Einführung in die Sozialstrukturanalyse	8 LP (Pflichtmodul)
Modul 8: Räumliche Sozialstrukturen	6 LP (Pflichtmodul)

3. Schwerpunktmodule

Aus den nachfolgenden 4 Modulen (Spezielle Soziologien) sind zwei auszuwählen:

Modul 9: Arbeits- und Industriesoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul 10: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie	14 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul 11: Soziologie des Raumes	14 LP (Wahlpflichtmodul)
Modul 12: Moderne Gesellschaften	14 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule

Modul 13: Praktikum	12 LP (Pflichtmodul)
Modul 14: Präsentations- und Moderationstechniken	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 15: Einführung in wichtige Disziplinen mit sozialwissenschaftlicher Relevanz	9 LP (Pflichtmodul)
Modul 16: Wissenschaftstheorie	6 LP (Pflichtmodul)

5. Modul Bachelorarbeit

Modul 17: Bachelorarbeit	17 LP (Pflichtmodul)
--------------------------	----------------------

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Das Studienprogramm gliedert sich wie folgt:

1. Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden (Modul 1),
2. Einführung in Nachbardisziplinen (Module 15 und 16),
3. Allgemeine Soziologie (Module 2 und 4),
4. Empirische Sozialforschung (Module 5 und 6),
5. Spezielle Soziologien (Module 3, 9, 10, 11 und 12),
6. Sozialstrukturanalyse (Module 7 und 8),
7. Praktikum und Präsentations- und Moderationstechniken (Module 13 und 14),
8. Bachelorarbeit (Modul 17).

(2) Das Studienprogramm ist für alle Studierenden mit Ausnahme der Module 4, 9, 10, 11, und 12 identisch. Im Modul 4 wird die Theorierichtung „Erklärende Soziologie“ obligatorisch von allen Studierenden besucht, wogegen zwischen den Theorierichtungen „Subjektorientierte Soziologie“ und „Systemtheorie“ gewählt werden kann. In den Schwerpunktmodulen 9, 10, 11, und 12 werden vier spezielle Soziologien angeboten, aus denen zwei nach Maßgabe der Lehrkapazitäten auszuwählen sind.

(3) Das Modul Bachelorarbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen einer der Speziellen Soziologien oder der Empirischen Sozialforschung ein.

(4) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebotes und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

(5) Darüber hinaus ist in diesem Studiengang ein vertieftes Selbststudium notwendig, das entsprechend seines Arbeitsaufwandes berücksichtigt wird (vgl. hierzu die einzelnen Modulbeschreibungen).

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Soziologie statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Soziologie ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2007/2008 Immatrikulierten. Für die vor dem Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. November 2005.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Januar 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 31. Januar 2007.

Chemnitz, den 15. März 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts
Studienablaufplan**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul 1: Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	Ü: 2 LVS / PL 120 AS						120 AS / 4 LP
Modul 2 : Allgemeine Soziologie: Grundlagen	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 300 AS	Ü: 2 LVS / 2 PL 120 AS					420 AS / 14 LP
Modul 3: Einführung in Spezielle Soziologien			V: 8 LVS / 2 PL 240 AS				240 AS / 8 LP
Modul 4: Allgemeine Soziologie: Vertiefung				V: 2 LVS Ü: 2 LVS / PL 420 AS	S: 2 LVS / PL 180 AS		600 AS / 20 LP
Modul 5: Grundlagen der empirischen Sozialforschung	V: 2 LVS 180 AS	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 360 AS					540 AS / 18 LP
Modul 6: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung			V: 2 LVS Ü: 2 LVS 360 AS	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 390 AS			750 AS / 25 LP
Modul 7: Einführung in die Sozialstrukturanalyse	V: 2 LVS 120 AS	Ü: 2 LVS / PVL, PL 120 AS					240 AS / 8 LP
Modul 8: Räumliche Sozialstrukturen						S: 2 LVS / PL 180 AS	180 AS / 6 LP
Aus den Modulen M9 bis M12 sind zwei Module auszuwählen:							
Modul 9: Arbeits- und Industriesoziologie					Ü: 2 LVS 240 AS	S: 2 LVS / PL, PVL 180 AS	420 AS / 14 LP
Modul 10: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie					Ü: 2 LVS 240 AS	S: 2 LVS / PL 180 AS	420 AS / 14 LP
Modul 11: Soziologie des Raumes					Ü: 2 LVS 240 AS	S: 2 LVS / PL 180 AS	420 AS / 14 LP
Modul 12: Moderne Gesellschaften					Ü: 2 LVS 240 AS	S: 2 LVS / PL 180 AS	420 AS / 14 LP

Modul 13: Praktikum		K: 2 LVS 60 AS	Praktikum / PL 8 Wochen 300 AS				360 AS / 12 LP
Modul 14: Präsentations- und Moderationstechniken		Ü: 2 LVS / PL 150 AS					150 AS / 5 LP
Modul 15: Einführung in wichtige Disziplinen mit sozialwissenschaftlicher Relevanz		V: 2 LVS / PL 90 AS		V: 2 LVS / PL 90 AS	V: 2 LVS / PL 90 AS		270 AS / 9 LP
Modul 16: Wissenschaftstheorie	V: 2 LVS / PL Ü: 2 LVS 180 AS						180 AS / 6 LP
Modul 17: Bachelorarbeit					K: 2 LVS 150 AS	2 PL 360 AS	510 AS / 17 LP
Gesamt LVS	14	14	12	10	10	6	66
Gesamt AS	900	900	900	900	900	900	5400 AS / 180 LP

PL - Prüfungsleistung; PVL – Prüfungsvorleistung; AS – Arbeitsstunden; LP - Leistungspunkte; V – Vorlesung; S – Seminar; Ü – Übung; K – Kolloquium; LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

Modulnummer	M1
Modulname	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Soziologie I
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt im Rahmen praktischer Übungen in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ein. Themen sind: die systematische Literatursuche, die Informationsaufbereitung, das Verfassen wissenschaftlicher Texte, das Erlernen von Vortragstechniken. Es sollen grundlegende Kompetenzen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung (2 LVS). Die Übung wird ergänzt durch das Literaturstudium der Studierenden, für das ein Semesterapparat bereitgestellt wird.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Basismodul

Modulnummer	M2
Modulname	Allgemeine Soziologie: Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Soziologie II
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der soziologischen Theorie und Theoriegeschichte auf drei Ebenen. Einmal werden grundlegende Informationen zur Entwicklungsgeschichte der Soziologie, zum Gegenstands- und Methodenverständnis der soziologischen Klassiker sowie zu neueren Theorierichtungen vermittelt. Diese Grundinformation wird durch das Selbststudium ausgewählter Texte ergänzt. Diese zweite Ebene bietet die Möglichkeit der Einarbeitung in soziologische Argumentationsweisen und soll zur kritischen Auseinandersetzung mit soziologischen Theorieansätzen befähigen. Drittens soll das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten an relativ begrenzten Themenstellungen erlernt werden.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung einschließlich vertieftes Selbststudium:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Soziologie, Grundlagen (2 LVS), • Ü: Soziologische Klassiker (2 LVS), führt anhand der Lektüre, Präsentation und intensiven Diskussion ausgewählter Texte in die Theoriegeschichte der Soziologie und die Positionen der wichtigsten soziologischen Klassiker ein. • Ü: Neuere Theorien (2 LVS), führt ebenfalls anhand der Lektüre, Präsentation und intensiven Diskussion ausgewählter Texte in die neuere Theorieentwicklung ein und vermittelt ein Verständnis für das Spektrum soziologischer Theoriebildung.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung, die sich auf den Stoff dieser Vorlesung sowie auf den Stoff des Selbststudiums zur Theoriegeschichte bis Parsons bezieht, • 90-minütige Klausur zur Übung Neuere Theorien, • Hausarbeit zu den beiden Übungen Soziologische Klassiker und Neuere Theorien (Umfang ca. 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen).
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung, Gewichtung 3, • Klausur zur Übung Neue Theorien, Gewichtung 2, • Hausarbeit zu den Übungen, Gewichtung 5.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Basismodul

Modulnummer	M3
Modulname	Einführung in Spezielle Soziologien
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Vorlesungen geben einen orientierenden Überblick über die vier am Institut für Soziologie vertretenen Vertiefungsgebiete der Soziologie: „Bevölkerungs- und Migrationssoziologie“, „Soziologie des Raumes“, „Moderne Gesellschaften“ sowie „Arbeits- und Industriesoziologie“. Die Vorlesungen vermitteln einen Überblick über zentrale Begriffe, Theorien und Forschungsgebiete und gegebenenfalls bedeutsame empirische Studien sowie relevante Berufsfelder in den entsprechenden soziologischen Anwendungsfeldern und bereiten die Wahl der Speziellen Soziologien (Module 9, 10, 11 und 12) vor.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Bevölkerungs- und Migrationssoziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Soziologie des Raumes (2 LVS) • V: Einführung in Moderne Gesellschaften (2 LVS) • V: Einführung in die Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • je eine 90-minütige Klausur zu zwei der angebotenen Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Noten der beiden Klausuren gehen jeweils mit der Gewichtung 1 in die Modulnote ein.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M4
Modulname	Allgemeine Soziologie: Vertiefung
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Auf der Grundlage der im Modul 2 vermittelten Kenntnisse werden hier vertiefte Kenntnisse zweier Theorierichtungen in einer Weise vermittelt, die zur selbständigen Bearbeitung soziologischer Fragestellungen befähigen soll. Hierbei sollen Grundkenntnisse soziologischer Denkweisen und wissenschaftlicher Erklärungsstrategien und die Befähigung, ausgewählte Erklärungsstrategien selbständig anzuwenden, vermittelt werden.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung, die Übung und das Seminar. Vertiefte und anwendungsbezogene Kenntnisse ausgewählter soziologischer Theorien werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: „Erklärende Soziologie“, die detaillierte Kenntnisse über Grundlagen, Entwicklung, Erklärungsanspruch und Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung vermittelt (2 LVS), • Ü: „Erklärende Soziologie“, die vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung auf ausgewählte Problemstellungen vermittelt (2 LVS). <p>Eines der beiden nachfolgenden Seminare ist zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: „Systemtheorien“, das sowohl Grundlagen wie Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung behandelt (2 LVS) oder • S: „Subjektorientierte Soziologie“, das sowohl Grundlagen wie Anwendungsmöglichkeiten dieser Theorierichtung vermittelt (2 LVS).
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul M2
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zur Vorlesung und Übung "Erklärende Soziologie" (ca. 15 bis 20 Seiten, 6 Wochen Bearbeitungszeit), • Hausarbeit zu dem gewählten Seminar (ca. 15 bis 20 Seiten, 6 Wochen Bearbeitungszeit).
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Vorlesung und Übung, Gewichtung 1, • Hausarbeit zum gewählten Seminar, Gewichtung 1.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M5
Modulname	Grundlagen der empirischen Sozialforschung
Modulverantwortlich	Professur für empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Wichtiger Ausgangspunkt des Bachelorstudienganges Soziologie ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsmethoden. Im Bereich der Soziologie und der allgemeinen Sozialwissenschaften umfasst diese grundlegende Ausbildung die Bereiche der Methoden der empirischen Sozialforschung, beginnend bei den erkenntnistheoretischen Grundlagen, der Forschungsplanung und -durchführung, über messtheoretische Probleme, Fragen des Untersuchungsdesigns, der Datengewinnung und -erhebung, Auswahlverfahren bis hin zu Techniken der Datenerhebung und -aufbereitung und die Vermittlung entsprechender anwendungsbezogener Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse. In diesem Modul sollen die Grundlagenkenntnisse in diesen beiden Bereichen vermittelt werden.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Techniken und Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS), • V: Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse (2 LVS), • Ü: Statistik und sozialwissenschaftliche Datenanalyse (2 LVS). <p>Die Erfassung der jeweiligen Lehrinhalte bedingt ein umfangreiches Selbststudium, das neben der gründlichen Erarbeitung entsprechender Lehrbücher auch die Lektüre klassischer und moderner empirischer Studien sowie aktueller empirischer Arbeiten und die Einübung selbständiger Datenanalyse umfasst. Die jeweilige Arbeitsbelastung ist hier erfahrungsgemäß überdurchschnittlich hoch.</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M6
Modulname	Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung
Modulverantwortlich	Professur für empirische Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist es, die im ersten Studienjahr vermittelten Inhalte zu vertiefen, um spezielle berufsrelevante Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben. Dies umfasst vor allem die konkreten Probleme bei der Umsetzung von Forschungsfragen in spezifische Untersuchungsvorhaben sowie die vor allem multivariate Auswertung der entsprechenden Daten.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Multivariate Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (2 LVS), • Ü: Komplexe Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenanalyse (2 LVS), • V: Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung (2 LVS), • Ü: Qualitative Sozialforschung (2 LVS). <p>Die Erfassung der jeweiligen Lehrinhalte bedingt ein umfangreiches Selbststudium, da die jeweilige Arbeitsbelastung in diesem Bereich erfahrungsgemäß überdurchschnittlich hoch.</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 180-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 25 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 750 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulname	M7
Modulbezeichnung	Einführung in die Sozialstrukturanalyse
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Soziologie I
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse über die Sozialstrukturanalyse als wichtiges Anwendungsgebiet der empirischen Sozialforschung und elementare Fertigkeiten des Umgangs mit soziodemographischen Kennziffern vermittelt. Hierzu gehört ein Überblickswissen über die Verteilung wichtiger sozialer Parameter in der deutschen Gesellschaft, Kenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Sozialstruktur europäischer Gesellschaften sowie Anwendungsfelder der Sozialstrukturanalyse in verschiedenen Formen der Sozialberichterstattung.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext (2 LVS), (Das sich anschließende Selbststudium umfasst die Durcharbeitung eines Lehrbuchs sowie eines Kanons von exemplarischen Arbeiten zur empirischen Sozialstrukturanalyse mit Hilfe von amtlichen Daten und mit Daten aus der empirischen Sozialforschung sowie von exemplarischen Texten der Sozialberichterstattung.) • Ü: spezielle Teilbereiche der Sozialstruktur (2 LVS).
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat (ca. 20 Minuten) zur Übung
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Vertiefungsmodul

Modulnummer	M8
Modulname	Räumliche Sozialstrukturen
Modulverantwortlich	Professur Soziologie des Raumes
Inhalte und Qualifikationsziele	Sozialstrukturen sind u. a. durch ihre räumlichen Anordnungen charakterisiert. Soziale Unterschiede generieren sich als Segregationen und regionale Disparitäten im Kontext des physischen Raumes. Ziel des Moduls ist die Vermittlung der Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen, die empirischen Ausprägungen und die Methoden der Analyse räumlicher Sozialstrukturen.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Seminar: <ul style="list-style-type: none">• S: Räumliche Sozialstrukturen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten, 6 Wochen Bearbeitungszeit)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	M9
Modulname	Arbeits- und Industriesoziologie
Modulverantwortlich	Professur für Industrie- und Techniksoziologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ziel des Moduls ist eine Vermittlung von Grundlagen der Speziellen Soziologie „Arbeits- und Industriesoziologie“. Dies umfasst insbesondere die vertiefte Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentraler Begriffe, Theorien und Konzepte in Verbindung mit einem Überblick zur konzeptionellen, theoretischen und thematischen Fachentwicklung, • intensiver Kenntnisse einer Auswahl exemplarischer, für das Fach wichtiger empirischer Studien, die den Wandel gesellschaftlicher Arbeit an entscheidenden Stellen fokussieren, • eines Überblicks zum Wandel von Arbeit, Beruf, Beschäftigung, betrieblicher Organisation, der gesellschaftlichen Regulierung von Arbeit und nicht zuletzt der Vertretung der verschiedenen auf Arbeit bezogenen gesellschaftlichen Interessen, • eines Einblicks in eine exemplarische Auswahl wichtiger jeweils aktueller Themen und Debatten aus dem Bereich der wissenschaftlichen, politischen und betriebspraktisch relevanten Beschäftigung mit den eben genannten Problembereichen, • sowie die begleitende Vermittlung und Einübung von basalen informellen Kompetenzen, vor allem im Bereich Recherche, Textproduktion, Moderation und Präsentation.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Übung und das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: „Arbeits- und Industriesoziologie“ zur Aufarbeitung einer Auswahl von anspruchsvollen Texten zur Arbeits- und Industriesoziologie sowie von Darstellungen zum aktuellen Wandel von Arbeit, Betrieb und Beschäftigung, einschließlich eines gecoachten, gruppenbasierten Selbststudiums (2 LVS), • S: „Arbeits- und Industriesoziologie“ mit der Aufarbeitung wichtiger empirischer Schlüsselstudien der Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS).
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul M3
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat im Umfang von ca. 30 Minuten einschließlich Diskussion und Diskussionsleitung (persönliche Vorstellung mit angemessenen Präsentationsmethoden) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Wochen (schriftliche Ausarbeitung des Themas der Präsentation).
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	M10
Modulname	Bevölkerungs- und Migrationssoziologie
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Soziologie I
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Zwischen der einführenden Vorlesung im Modul 3 (3. Fachsemester) und der ersten Lehrveranstaltung (5. Fachsemester) wird ein gecoachtes Selbststudium absolviert, das jeweils ein Lehrbuch der Bevölkerungssoziologie und ein Lehrbuch der Migrationssoziologie sowie jeweils einen Kanon einschlägiger Texte aus beiden Forschungsfeldern umfasst. Vorlesung und Selbststudium stellen sicher, dass die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auf einem hinreichenden gemeinsamen Wissensstand aufbauen kann.</p> <p>Aufbauend auf die einführende Vorlesung zur Bevölkerungs- und Migrationssoziologie (in Modul 3) werden in diesem Modul grundlegende Bevölkerungsprozesse (Generatives Verhalten und Mortalität; Heirat, Scheidung und Haushaltszusammensetzung; regionale und internationale Migration; Segmentation und Integration) erarbeitet. Hierzu gehören sowohl grundlegende Kenntnisse in den Erklärungsansätzen der Bevölkerungs- und Migrationssoziologie als auch empirische Kenntnisse über die Dynamik dieser Bevölkerungsprozesse in Gegenwartsgesellschaften und ihre Implikationen für wichtige Praxisfelder, wie Sozial-, Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Familienpolitik. Zugleich werden damit wichtige Grundeinsichten in die Konstitutionsbedingungen moderner Gesellschaften vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Übung und das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Bevölkerungs- und Migrationssoziologie zur Aufarbeitung von Texten zu bevölkerungssoziologischen Teilbereichen (2 LVS), • S: Migrationssoziologie (2 LVS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M3
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	M11
Modulname	Soziologie des Raumes
Modulverantwortlich	Professur Soziologie des Raumes
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die räumliche Organisation von Gesellschaften auf verschiedenen Aggregatebenen (der lokalen, der regionalen, der nationalstaatlichen, der globalen Ebene) wird thematisiert (Darstellung, Analyse, Modellierung). Theorien und Modelle einer Soziologie des Raumes sowie die Verfahren der Sozialraumanalyse sind die Inhalte des Moduls.</p> <p>Aufbauend auf den im Modul 3 (Vorlesungen zur Einführung) erworbenen Kenntnissen sollen Spezialisierungen ermöglicht und Anwendungen unter praxisnahen Bedingungen trainiert werden. Die theoretischen und methodischen Kompetenzen der Studierenden werden gemäß § 5 der Studienordnung qualifiziert.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Übung und das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ü: Sozialraumanalyse (2 LVS),• S: Stadt- und Regionalsoziologie (2 LVS).
Voraussetzung für die Teilnahme	Modul M3
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none">• 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Schwerpunktmodul

Modulnummer	M12
Modulname	Moderne Gesellschaften
Modulverantwortlich	Professur für Allgemeine Soziologie II
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse der älteren und neueren soziologischen Modernisierungstheorie, die mit Grundwissen über zentrale Aspekte der Sozialstruktur (wie Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Bildung, politisches System, soziale Ungleichheit, Religion, Kultur, Werte, Familie und Bevölkerung) moderner Gesellschaften (wie beispielsweise der USA oder Japans) ergänzt werden.</p> <p>Qualifikationsziele: Das Modul führt in Struktur- und Entwicklungsprobleme moderner westlicher Industriegesellschaften unter dem Blickwinkel des internationalen Sozialstrukturvergleichs ein. Es vermittelt in Kombination mit einer zweiten speziellen Soziologie arbeitsmarktrelevante Beratungskompetenz, die sowohl für den Bereich "soziale Reformen" im weitesten Sinne wie auch für international agierende bzw. mit Aspekten von Strukturanpassung/ Modernisierung befassten Organisationen attraktiv ist.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Übung und das Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Moderne Gesellschaften (2 LVS), • S: Moderne Gesellschaften (2 LVS).
Voraussetzung für die Teilnahme	Module M3 und M7
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M13
Modulname	Praktikum
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Institutsdirektor
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel des Praktikums ist es, Erfahrungen mit berufspraktischen Anforderungen zu machen und ein Orientierungswissen über mögliche Berufsfelder zu erwerben. Die Praktikumszeiten werden durch die Studierenden festgelegt, sollen jedoch den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums nicht beeinträchtigen.
Lehrformen	Die Lehrform dieses Moduls ist ein berufsbezogenes Praktikum von mindestens 8 Wochen in einem Anwendungsfeld der Soziologie. Das Praktikum wird von einem Kolloquium (2 LVS) begleitet, in dem die jeweiligen Praktikumserfahrungen reflektiert werden.
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• schriftlicher Praktikumsbericht (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M14
Modulname	Präsentations- und Moderationstechniken
Modulverantwortlich	Koordination durch den geschäftsführenden Direktor des Instituts
Inhalte und Qualifikationsziele	Der Bachelorstudiengang Soziologie vermittelt direkt und indirekt eine große Zahl von Schlüssel- und Metaqualifikationen, die in vielen Berufsbereichen universell anwendbar sind. Ein besonderes Feld von berufspraktisch zunehmend relevanten Schlüsselqualifikationen sind Präsentations- und Moderationskompetenzen. Diese werden im Bachelorstudium an mehreren Stellen direkt oder indirekt (z. B. in den Übungen und Seminaren) studienbegleitend ausgebildet.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist die Übung: <ul style="list-style-type: none">• Ü: Präsentations- und Moderationstechniken (2 LVS)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann in allen Bachelorstudiengängen verwendet werden.
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (Präsentationsmaterialien im Umfang von ca. 12 optischen Darstellungen, z. B. Powerpoint-Folien mit erläuterndem Text im Umfang von ca. 5 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr als Kompaktkurs angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M15
Modulname	Einführung in wichtige Disziplinen mit sozialwissenschaftlicher Relevanz
Modulverantwortlich	Studiendekan der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Vorlesungen geben einen orientierenden Überblick über verschiedene, der Soziologie benachbarte Wissenschaftsgebiete. Ziel ist es, wichtige zentrale Begriffe, Theorien und Konzepte anzueignen, die es erlauben, die Soziologie im Kanon der Sozialwissenschaften zu verorten und Wissenstransfer zu ermöglichen. Zudem sollen durch die Einblicke in diese Fächer grundlegende Erfahrungen interdisziplinären Arbeitens gemacht werden.
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus dem nachfolgenden Angebot der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind drei Vorlesungen auszuwählen (insgesamt 6 LVS):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sozialpsychologie (2 LVS), • V: Politikwissenschaft (2 LVS), • V: Sozial- und Wirtschaftsgeographie (2 LVS), • V: Öffentliches Recht (2 LVS), • V: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (2 LVS), • V: Volkswirtschaftslehre (2 LVS), • V: Medienwissenschaften (2 LVS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei 90-minütige Klausuren zu den gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Die Noten der drei Prüfungsleistungen gehen jeweils mit der Gewichtung 1 in die Modulnote ein.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf vier Semester.

Ergänzungsmodul

Modulnummer	M 16
Modulname	Wissenschaftstheorie
Modulverantwortlich	Professur Philosophie und Wissenschaftstheorie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wissenschaftstheorie macht die Studierenden mit den Grundlagen der Begriffs- und Theoriebildung in den Einzelwissenschaften vertraut. Ergänzend zur fachspezifischen Ausbildung in den Schwerpunktmodulen der Soziologie gibt das Modul aus philosophischer Perspektive einen Überblick über Problemstellungen der allgemeinen Wissenschaftstheorie. Hauptgegenstand des Moduls sind die modernen Klassiker wissenschaftstheoretischen Denkens.</p> <p>Das Modul soll die Studierenden dazu qualifizieren, Strukturzusammenhänge zwischen den einzelnen soziologischen Methodologien und den allgemeinen Strukturprinzipien wissenschaftlicher Rationalität zu erkennen und die dabei vorausgesetzte Idee der Interdisziplinarität kritisch zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind die Vorlesung und die Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Wissenschaftstheorie (2 LVS), • Ü: Wissenschaftstheorie (2 LVS). <p>V und Ü können sowohl parallel als auch aufeinander folgend belegt werden.</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Modul Bachelorarbeit

Modulabkürzung	M17
Modulbezeichnung	Bachelorarbeit
Modulverantwortlich	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit soll entsprechend § 15 der Prüfungsordnung nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium: <ul style="list-style-type: none">• K: zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 LVS)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind: Module 1 bis 7 sowie Module 13 bis 16
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• Bachelorarbeit (Umfang ca. 30 Seiten, Bearbeitungszeit 9 Wochen)• mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten zu Konzeption und Ergebnissen der Bachelorarbeit
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 17 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Bachelorarbeit, Gewichtung 4• mündliche Prüfung, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand des Studierenden von 510 AS .
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den
Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. März 2007**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium, alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelorarbeit und betreute Praxiszeiten.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Soziologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. in Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1

= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelorarbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelorarbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

(1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.

(2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.

(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen

wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18**Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19**Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20**Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die

Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs-, Ergänzungs- und Schwerpunktmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden und dem Modul Bachelorarbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule

Modul M1	Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden	4 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 4
Modul M2	Allgemeine Soziologie: Grundlagen	14 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 14
Modul M3	Einführung in Spezielle Soziologien	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 8

2. Vertiefungsmodule

Modul M4:	Allgemeine Soziologie: Vertiefung	20 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 20
Modul M5:	Grundlagen der empirischen Sozialforschung	18 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 18
Modul M6:	Spezielle Probleme und Techniken der empirischen Sozialforschung	25 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 25

Modul M7:	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	8 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 8
Modul M8:	Räumliche Sozialstrukturen	6 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 6

3. Schwerpunktmodule

Aus den nachfolgenden vier Modulen (Spezielle Soziologien) sind zwei auszuwählen:

Modul M9:	Arbeits- und Industriosozologie	14 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
Modul M10	Bevölkerungs- und Migrationssoziologie	14 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
Modul M11	Soziologie des Raumes	14 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14
Modul M12	Moderne Gesellschaften	14 LP	(Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 14

4. Ergänzungsmodule

Modul M13	Praktikum	12 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 12
Modul M14	Präsentations- und Moderationstechniken	5 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 5
Modul M15	Einführung in wichtige Disziplinen mit sozialwissenschaftlicher Relevanz	9 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 9
Modul M16	Wissenschaftstheorie	6 LP	(Pflichtmodul)	Gewichtung 6

5. Modul Bachelorarbeit

Modul 17	Bachelorarbeit	17 LP	Gewichtung 17
----------	----------------	-------	---------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Verteidigung

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens neun Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2007/2008 Immatrikulierten. Für die vor dem Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 21. November 2005.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 16. Januar 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 31. Januar 2007.

Chemnitz, den 15. März 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Medienkommunikation
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. März 2007**

Aufgrund von § 24 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2003, S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von 10 C's im Modul I (Medientheorie/Mediengeschichte/Medienkommunikation), 8 C's im Modul II (Text/Stil/Multimedia), 10 C's im Modul III (Mediensoziologie/Medienpsychologie/Mediennutzung) und 10 C's im Modul IV (Praxis/Rhetorik).
2. § 15 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. unbenotete Leistungsnachweise im Umfang von je 6 C's (zusätzlich zu den bereits unter Nummer 3 genannten) in den Modulen V bis VII erbracht hat.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 18. Oktober 2005 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Januar 2007.

Chemnitz, den 15. März 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Bekanntmachung der Neufassung der Studienordnung
und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik
und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft,
Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. März 2007**

Aufgrund des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 15. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2006 vom 27. November 2006, S. 996) wird nachstehend der Wortlaut der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang in der seit 28. November 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 3. April 2003 in Kraft getretene Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang vom 25. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2003 vom 2. April 2003, S. 45, 62),
2. die am 28. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang.

Chemnitz, den 15. März 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Studienordnung für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik
und die Nebenfächer Englische Literatur- und Kulturwissenschaft,
Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
und Englische Sprachwissenschaft
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienzeit
- § 6 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 7 Fächerkombinationen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen
- § 10 Auslandsstudium und Praktika
- § 11 Durchlässigkeit von Studiengängen
- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: Studienablaufpläne

Die im Text verwendeten Abkürzungen werden auf der letzten Seite erläutert.

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt das Studium des Hauptfachs *Anglistik/Amerikanistik* und der Nebenfächer *Englische Literatur- und Kulturwissenschaft*, *Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft* und *Englische Sprachwissenschaft* an der Technischen Universität Chemnitz mit dem Studienabschluss **Magister/Magistra Artium (M.A.)**. Sie wird durch die Studienordnungen der kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Gute Englischkenntnisse sind unabdingbar für ein erfolgreiches Studium der Anglistik/Amerikanistik. Sie werden zu Beginn des ersten Studienseesters durch einen obligatorischen Eingangstest (sog. *Placement Test*) zur Ermittlung des Leistungsstandes überprüft. Studierende, die in einem Teil des Tests keine ausreichenden Leistungen erbringen, nehmen obligatorisch an Grundkursen (*Foundation Courses*) teil. Sie sind Teil des Studiums, werden jedoch vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Ihr erfolgreicher Abschluss ist Voraussetzung zur Belegung des *Integrated Language Course* im obligatorischen Teil des sprachpraktischen Programms.
- (2) Voraussetzung für das Magisterstudium im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und in den Nebenfächern Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft und Englische Sprachwissenschaft sind ferner das Latinum (im Hauptfach) oder Lateinkenntnisse (im Nebenfach). Der Nachweis über das Latinum bzw. Lateinkenntnisse wird durch das Abiturzeugnis erbracht. Das Latinum kann auch durch eine Ergänzungsprüfung nach der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung - OAVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus erworben werden, die bis zur Zwischenprüfung abzulegen ist. Lateinkenntnisse, die nicht durch das Abiturzeugnis belegt werden können, sind bis zur Zwischenprüfung durch die erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Prüfungen nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung für das Studium des Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik sind außerdem Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Auch hier erfolgt der Nachweis durch das Abiturzeugnis, andernfalls durch Sprachkurse während des Grundstudiums, wobei über mindestens acht Semesterwochenstunden ein Leistungsnachweis erbracht werden muss, der bis zum Beginn der Zwischenprüfung vorzulegen ist.

§ 5

Studienzeit

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung beträgt neun Semester. Am Ende des Grundstudiums steht nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern die Zwischenprüfung, daran schließen sich weitere vier Studienseester im Hauptstudium an sowie ein Prüfungssemester. Teile des achten und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und den Fachprüfungen gewidmet. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung in einem Fach berechtigt zur Aufnahme des Hauptstudiums in diesem Fach, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

§ 6

Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden eine sprachpraktische Sicherheit im Englischen und gründliche fachwissenschaftliche Kenntnisse über den britischen und amerikanischen Kulturraum sowie andere englischsprachige Kulturräume zu vermitteln. Dabei soll ein besonderes Gewicht auf die Probleme und Schwierigkeiten interkulturellen Verstehens gelegt werden. Mit den erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden sollen die Studierenden befähigt werden, die theoretische und inhaltliche Entwicklung der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft der anglophonen Länder kritisch zu beurteilen, damit sie auch nach dem Studium in der Lage sind, neue fachwissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu bewerten und berufsbezogen zu nutzen. Im Studienangebot wird einer soliden sprachpraktischen Ausbildung ein großer Wert beigemessen. Dabei stehen normgerechte sprachliche Fertigkeiten im Mittelpunkt, die helfen, berufsspezifische Sprachhandlungen und Situationen zu bewältigen. Das Erkennen und richtige Interpretieren der versprachlichten Formen des mündlichen und schriftlichen Englisch gehören ebenso dazu wie das Erlernen von Strategien zur Lösung von Kommunikationsaufgaben in der Fremdsprache.

(2) Das Studium im Hauptfach Anglistik/Amerikanistik umfasst:

1. die Sprachpraxis

Sicherheit in der Verwendung der grammatikalischen Formen sowie eines umfassenden Wortschatzes im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache, Sicherheit in der Benutzung von allgemeinsprachlichen und fachspezifischen Registern und Textsorten, korrekte Aussprache und Intonation, sichere Beherrschung von Hör- und Lesestrategien,

2. und die vier Teilgebiete *Englische Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft* sowie *Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien*:

a) *Englische Literaturwissenschaft*

Kenntnisse der wichtigsten Epochen der englischen Literatur unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl der literarischen Gattungen aufgrund eigener Lektüre, Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren.

b) *Amerikanistik*

Kenntnisse der wichtigsten Epochen der amerikanischen Literatur und Kultur, Vertrautheit mit den Methoden der Kultur- und Literaturwissenschaften, Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung historischer, kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren.

c) *Englische Sprachwissenschaft*

Kenntnisse über die Geschichte, Variation und das System des modernen Englisch, Vertrautheit mit den Methoden der Sprachwissenschaft, Fähigkeit, einen Text sprachlich zu kommentieren unter besonderer Berücksichtigung der Adressaten, des Mediums und des kulturellen Kontextes.

d) *Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien*

Einführung in die Themenfelder, Fragestellungen und Methoden der Kultur- und Länderstudien, Britische und nordamerikanische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Kulturgeschichte, zeitgeschichtliche und gegenwartsbezogene Analysen zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Entwicklung Großbritanniens und der USA.

(3) Das Studium in den Nebenfächern umfasst:

1. *die Sprachpraxis*

Sicherheit in der Verwendung der grammatikalischen Formen sowie eines umfassenden Wortschatzes im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache, Sicherheit in der Benutzung von allgemeinsprachlichen und fachspezifischen Registern und Textsorten, korrekte Aussprache und Intonation, sichere Beherrschung von Hör- und Lesestrategien,

2. die Grundlagen der folgenden Teilgebiete:

a) *Nebenfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft*

Englische Literaturwissenschaft,
Britische Kultur- und Länderstudien,
Englische Sprachwissenschaft.

b) *Nebenfach Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft*

Amerikanistik,
Amerikanische Kultur- und Länderstudien,
Englische Sprachwissenschaft.

c) *Nebenfach Englische Sprachwissenschaft*

Englische Sprachwissenschaft,
Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik,
Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien.

§ 7

Fächerkombinationen

(1) Anglistik/Amerikanistik kann als erstes Hauptfach mit einem zweiten Magisterhauptfach einer anderen Fakultät kombiniert werden. Die Magisterarbeit wird im ersten Hauptfach geschrieben.

(2) Das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik kann mit einem weiteren Hauptfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden, wobei das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, als erstes Hauptfach gilt.

(3) Eines der drei Nebenfächer der Anglistik/Amerikanistik (§ 1) kann mit einem anderen Hauptfach sowie einem weiteren Nebenfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden.

(4) Eine Kombination des Hauptfaches Anglistik/Amerikanistik mit einem der drei Nebenfächer der Anglistik/Amerikanistik ist nicht vorgesehen. Es ist auch nicht möglich, zwei dieser Nebenfächer zu kombinieren.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Gesamtstundenvolumen beträgt 36 Pflicht- und Wahlpflichtstunden (SWS) im Nebenfach und 72 Pflicht- und Wahlpflichtstunden (SWS) im Hauptfach. Die im Folgenden angegebene Verteilung der SWS auf die einzelnen Studienbereiche ist obligatorisch.

A. Hauptfach Anglistik/Amerikanistik

Grundstudium

Im Grundstudium sind alle in § 6 Abs. 2 genannten Teilgebiete zu studieren. Mit seiner breit gefächerten Anlage bereitet es die Wahl der Schwerpunkte im Hauptstudium vor.

Englische Literaturwissenschaft	6 SWS
Amerikanistik	4 SWS
Kultur- und Länderstudien	8 SWS
Englische Sprachwissenschaft	8 SWS
Sprachpraxis	<u>10 SWS</u>
gesamt:	36 SWS

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

ein Proseminar Englische Literaturwissenschaft,

ein Proseminar Amerikanistik,

ein Proseminar Englische Sprachwissenschaft,

ein Proseminar Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I, ILC II und Listening & Reading Comprehension sowie Pronunciation) und an zwei Übungen aus dem Wahlpflichtprogramm der Sprachpraxis (Vocabulary Building oder Grammar I oder Translation I oder Translation I Part 2) erworben wird.

Zusätzlich sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen:

das Latinum (Nachweis durch das Abitur oder die Ergänzungsprüfung nach der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (OAVO),

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität).

Hauptstudium

Anders als im Grundstudium sind im Hauptstudium aus den vier Teilgebieten des Fachs ein **Studienschwerpunkt** und ein **Nebenschwerpunkt** zu wählen.

1. Teilgebiet (= Studienschwerpunkt)	12 SWS
2. Teilgebiet (= Nebenschwerpunkt)	8 SWS
3. Teilgebiet	2 SWS
4. Teilgebiet	2 SWS
Sprachpraxis	<u>12 SWS</u>
gesamt:	36 SWS

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind neben dem Zwischenprüfungszeugnis die folgenden Leistungsnachweise einzureichen:

zwei Hauptseminare aus verschiedenen Themenfeldern des Studienschwerpunkts,

ein Hauptseminar im Nebenschwerpunkt,

ein Hauptseminar im 3. oder 4. Teilgebiet,

sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Pflicht- und zwei Übungen aus dem Wahlpflichtprogramm der Sprachpraxis (Hauptstudienprogramm).

B. Nebenfächer

1. Englische Literatur- und Kulturwissenschaft

<i>Grundstudium</i>	
Englische Literaturwissenschaft	4 SWS
Britische Kultur- und Länderstudien	4 SWS
Englische Sprachwissenschaft	4 SWS
Sprachpraxis	<u>6 SWS</u>
gesamt:	18 SWS

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
ein Proseminar Englische Literaturwissenschaft,
ein Proseminar Britische Kultur- und Länderstudien,
sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei
Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I und Pronunciation).

Zusätzlich ist zu erbringen:
Nachweis über Lateinkenntnisse (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität)

<i>Hauptstudium</i>	
Englische Literaturwissenschaft	6 SWS
Britische Kultur- und Länderstudien	4 SWS
Englische Sprachwissenschaft	2 SWS
Sprachpraxis	<u>6 SWS</u>
gesamt:	18 SWS

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
ein Hauptseminar Englische Literaturwissenschaft,
ein Hauptseminar Britische Kultur- und Länderstudien,
sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei
Übungen des Sprachpraxisprogramms (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).

2. Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft

<i>Grundstudium</i>	
Amerikanistik	4 SWS
Amerikanische Kultur- und Länderstudien	4 SWS
Englische Sprachwissenschaft	4 SWS
Sprachpraxis	<u>6 SWS</u>
gesamt:	18 SWS

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
ein Proseminar Amerikanistik,
ein Proseminar Amerikanische Kultur- und Länderstudien,
sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei
Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I und Pronunciation).

Zusätzlich ist zu erbringen:
Nachweis über Lateinkenntnisse (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität)

Hauptstudium

Amerikanistik	6 SWS
Amerikanische Kultur- und Länderstudien	4 SWS
Englische Sprachwissenschaft	2 SWS
Sprachpraxis	<u>6 SWS</u>
gesamt:	18 SWS

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
 ein Hauptseminar Amerikanistik,
 ein Hauptseminar Amerikanische Kultur- und Länderstudien,
 sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei
 Übungen des Sprachpraxisprogramms (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).

3. Englische Sprachwissenschaft

Grundstudium

Englische Sprachwissenschaft	4 SWS
Englische Literaturwissenschaft <u>oder</u> Amerikanistik	4 SWS
Britische <u>oder</u> Amerikanische Kultur- und Länderstudien	4 SWS
Sprachpraxis	<u>6 SWS</u>
gesamt:	18 SWS

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
 ein Proseminar Englische Sprachwissenschaft,
 ein Proseminar Englische Literaturwissenschaft oder ein Proseminar Amerikanistik oder ein
 Proseminar Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien,
 sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei
 Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I und Pronunciation).

Zusätzlich ist zu erbringen:

Nachweis über Lateinkenntnisse (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität)

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind neben dem 1. Teilgebiet Englische Sprachwissenschaft zwei weitere
 Teilgebiete aus den Gebieten zu wählen, die schon im Grundstudium studiert wurden (Englische
 Literaturwissenschaft oder Amerikanistik; Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien).
 Im 2. Teilgebiet sind zwei Kurse bzw. 4 SWS zu belegen. In mindestens einem dieser Kurse ist ein
 Hauptseminarschein zu erwerben, der bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen ist. Zu
 beachten ist außerdem, dass im 2. Teilgebiet eine der beiden mündlichen Abschlussprüfungen
 abzulegen ist. Im 3. Teilgebiet ist ein Kurs mit 2 SWS zu belegen, in dem kein Hauptseminarschein
 erworben werden muss. Das 3. Teilgebiet ist nicht Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung.

Englische Sprachwissenschaft (1. Teilgebiet)	6 SWS
Englische Literaturwissenschaft <u>oder</u> Amerikanistik <u>oder</u> Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien (2. Teilgebiet)	4 SWS
Englische Literaturwissenschaft <u>oder</u> Amerikanistik <u>oder</u> Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien (3. Teilgebiet)	2 SWS
Sprachpraxis	<u>6 SWS</u>
gesamt:	18 SWS

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
 ein Hauptseminar Sprachwissenschaft (1. Teilgebiet),
 ein Hauptseminar Englische Literaturwissenschaft oder ein Hauptseminar Amerikanistik oder ein
 Hauptseminar Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien (2. Teilgebiet),
 sprachpraktische Qualifikation; sie wird erworben durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei

Übungen des Sprachpraxisprogramms (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).

§ 9

Lehrveranstaltungen/Vermittlungsformen

Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Fachs und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie Arbeitsmethoden des Faches.

Sprachpraktische Übungen dienen dem Erhalt und der Vertiefung der praktischen Sprachkenntnisse. Die erfolgreiche Teilnahme - dokumentiert durch einen benoteten Leistungsnachweis - wird von einer vom Dozenten zu bestimmenden, individuellen Leistung abhängig gemacht. Dabei kann es sich um Klausuren oder mündliche Prüfungen am Ende des Semesters handeln.

Übungen bieten die Möglichkeit, Arbeitsmethoden und Grundkenntnisse des Fachgebiets zu erwerben und zu vertiefen sowie Vorlesungen und spezifische Themengebiete wissenschaftlich aufzuarbeiten. Der benotete Leistungsnachweis wird von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig gemacht. Dabei handelt es sich in der Regel um eine semesterabschließende Klausur.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums und können in der Regel erst nach der Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen in die Teilgebiete des Fachs belegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann durch eine studienbegleitende Teilprüfung festgestellt werden. In *Proseminaren* wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis ist eine individuelle Leistung, die in der Regel in Form einer schriftlichen Arbeit erbracht wird (Klausur oder Hausarbeit) und die durch ein mündliches Referat ergänzt werden kann.

Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. Sie bilden somit die wichtigste Veranstaltung des Studiums. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Mindestbedingung für den benoteten Leistungsnachweis ist eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zumeist in Verbindung mit einem Seminarreferat. Die Leistung ist in der Regel bis Semesterende zu erbringen.

Tutorium ist in der Regel eine Veranstaltung, die ein Proseminar oder eine Einführungsvorlesung begleitet. Sie soll das bessere Verständnis der Hauptveranstaltung garantieren und hilft gleichzeitig, wissenschaftlich arbeiten zu lernen.

Für den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises werden in allen Lehrveranstaltungen regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) vorausgesetzt. Es sollten in der Regel nicht mehr als zwei Veranstaltungen versäumt werden. Aktive Mitarbeit bedeutet z. B. regelmäßige Beteiligung an Diskussionen und Übernahme von Kurzreferaten oder Materialrecherchen.

§ 10

Auslandsstudium und Praktika

- (1) Es wird in der Regel gefordert, das Studium nach bestandener Zwischenprüfung für ein oder zwei Semester an einer Hochschule des englischsprachigen Auslands fortzusetzen.
- (2) Für die Berufsorientierung des Studiums wird dringend ein mindestens vierwöchiges Praktikum, möglichst im englischsprachigen Ausland, empfohlen.
- (3) Das Fachgebiet vermittelt Auslandsstudienplätze und Praktika im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 11

Durchlässigkeit von Studiengängen

Der Übergang von anderen Studiengängen in das Magisterstudium der Anglistik/Amerikanistik ist grundsätzlich möglich, soweit es die Fächerkombinationen gestatten und eventuell fehlende Leistungsnachweise nachgeholt werden.

§ 12**Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 13**Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie bezieht sich auf Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Fachgruppe Anglistik/Amerikanistik. Diese Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl der Studienschwerpunkte.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 14**Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 beantragt haben.

§ 15**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Anlagen: Studienablaufpläne

A. Hauptfach Anglistik/Amerikanistik

Grundstudium

1. bis 4. Semester	10 SWS	SPÜ	Sprachpraxis
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
1./2. Semester	2 SWS	V	Einführung in die Großbritannienstudien oder Einführung in die USA-Studien
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Englische Literaturwissenschaft
2. bis 4. Semester	2 SWS	V	Englische Literaturgeschichte
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Amerikanistik
2. bis 4. Semester	2 SWS	V	Amerikanistik
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Mikrolinguistik
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Makrolinguistik
2. bis 4. Semester	2 SWS	V	Sprachgeschichte
2. bis 4. Semester	2 SWS	V	Einführung in die Großbritannienstudien oder Einführung in die USA-Studien
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS	Amerikanische Kultur- und Länderstudien
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS	Britische Kultur- und Länderstudien
gesamt:	36 SWS		

* Diese Proseminare können erst nach dem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Einführungsveranstaltungen belegt werden.

Hauptstudium

Im Hauptstudium werden aus den vier Teilgebieten des Faches (*Englische Literaturwissenschaft, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft sowie Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien*) ein **Studienschwerpunkt** und ein **Nebenschwerpunkt** gewählt.

Die Auswahl der Kurse hängt von der jeweiligen Schwerpunktsetzung ab. Die Verteilung der Hauptseminare (HS) ist festgelegt. Die übrigen Veranstaltungen können im Rahmen der folgenden Übersicht frei gewählt werden.

Für das Hauptstudium wird kein genereller Ablaufplan vorgeschlagen, weil der individuelle Studiengang vom jeweiligen Studienschwerpunkt, vom jeweiligen Nebenschwerpunkt und insgesamt von der Kombination der Magisterfächer abhängt. Es wird dringend empfohlen, die inhaltliche Struktur und den Ablauf des Hauptstudiums regelmäßig mit den Professoren und den Studienberatern der Fachgruppe zu erörtern.

12 SWS	Sprachpraxis
12 SWS	1. Teilgebiet (= Studienschwerpunkt), davon mindestens 4 SWS HS
8 SWS	2. Teilgebiet (= Nebenschwerpunkt), davon mindestens 2 SWS HS
2 SWS	3. Teilgebiet
2 SWS	4. Teilgebiet

gesamt: 36 SWS

Mindestens eine der Veranstaltungen im 3. und 4. Teilgebiet ist als Hauptseminar zu belegen.

B. Nebenfächer

1. Englische Literatur- und Kulturwissenschaft

Grundstudium

1. bis 4. Semester	6 SWS	SPÜ	Sprachpraxis
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaften
1./2. Semester	2 SWS	V	Einführung in die Großbritannienstudien
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Englische Literaturwissenschaft
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS	Britische Kultur- und Länderstudien
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Englische Sprachwissenschaft
gesamt:	18 SWS		

* Diese Proseminare können erst nach dem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Einführungsveranstaltungen belegt werden.

*Hauptstudium ***

6 SWS	Sprachpraxis
6 SWS	Englische Literaturwissenschaft (davon mindestens 2 SWS HS)
4 SWS	Britische Kultur- und Länderstudien (davon mindestens 2 SWS HS)
2 SWS	Teilgebiet: Englische Sprachwissenschaft

gesamt: 18 SWS

** vgl. unter Nummer 4

2. Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft

Grundstudium

1. bis 4. Semester	6 SWS	SPÜ	Sprachpraxis
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
1./2. Semester	2 SWS	V	Einführung in die USA-Studien
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Amerikanistik
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS	Amerikanische Kultur- und Länderstudien
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Englische Sprachwissenschaft
gesamt:	18 SWS		

* Diese Proseminare können erst nach dem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Einführungsveranstaltungen belegt werden.

Hauptstudium

6 SWS	Sprachpraxis
6 SWS	Amerikanistik (davon mindestens 2 SWS HS)
4 SWS	Amerikanische Kultur- und Länderstudien (davon mindestens 2 SWS HS)
2 SWS	Englische Sprachwissenschaft

gesamt: 18 SWS

** vgl. unter Nummer 4

3. Englische Sprachwissenschaft

Grundstudium

1. bis 4. Semester	6 SWS	SPÜ	Sprachpraxis
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft
1./2. Semester	2 SWS	V	Einführung in die Großbritannienstudien oder Einführung in die USA-Studien
1./2. Semester	2 SWS	V/Ü	Einführung in die Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Englische Sprachwissenschaft

2. bis 4. Semester	2 SWS	PS*	Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik
2. bis 4. Semester	2 SWS	PS	Proseminar Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien
gesamt:	18 SWS		

* Diese Proseminare können erst nach dem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Einführungsveranstaltungen belegt werden.

*Hauptstudium ***

Im Hauptstudium sind neben dem 1. Teilgebiet Englische Sprachwissenschaft zwei weitere Teilgebiete aus den Gebieten zu wählen, die schon im Grundstudium studiert wurden (Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik; Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien). Im 2. Teilgebiet sind zwei Kurse bzw. 4 SWS zu belegen. In mindestens einem dieser Kurse ist ein Hauptseminarschein zu erwerben, der bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen ist. Zu beachten ist außerdem, dass im 2. Teilgebiet eine der beiden mündlichen Abschlussprüfungen abzulegen ist. Im 3. Teilgebiet ist ein Kurs mit 2 SWS zu belegen, in dem kein Hauptseminarschein erworben werden muss. Das 3. Teilgebiet ist nicht Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung.

6 SWS	Sprachpraxis
6 SWS	1. Teilgebiet: Englische Sprachwissenschaft (davon mindestens 2 SWS HS)
4 SWS	2. Teilgebiet: Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien (davon mindestens 2 SWS HS)
2 SWS	3. Teilgebiet: Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien

gesamt: 18 SWS

Neben dem Hauptseminarschein in Sprachwissenschaft ist mindestens ein weiterer HS-Schein im 2. Teilgebiet zu erwerben.

** vgl. unter Nummer 4

4. Hinweis zum Hauptstudium in den Nebenfächern

Anders als im Grundstudium wird für das Hauptstudium keine allgemeine Empfehlung für den Studienablauf gegeben. Der individuelle Studienplan wird davon abhängen, mit welchen anderen Fächern das Nebenfach bzw. die Nebenfächer kombiniert werden. Es wird dringend empfohlen, die Planung des Hauptstudiums regelmäßig mit den Professoren und den Studienberatern der Fachgruppe zu erörtern.

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde (2 SWS = eine Lehrveranstaltung mit 2 x 45 Minuten wöchentlich)

SPÜ = sprachpraktische Übung

V = Vorlesung

Ü = Übung

V/Ü = Vorlesung mit Übung

PS = Proseminar

HS = Hauptseminar

**Anlage zur Magisterprüfungsordnung
für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik
und die Nebenfächer Englische Sprachwissenschaft, Englische Literatur- und
Kulturwissenschaft sowie Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft**

1. Fächerkombinationen

Das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik kann mit einem weiteren Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern der Philosophischen Fakultät oder mit einem zweiten Magister-Hauptfach anderer Fakultäten kombiniert werden, jedoch nicht mit den Nebenfächern der Anglistik/Amerikanistik (Englische Sprachwissenschaft, Englische Literatur- und Kulturwissenschaft und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft). Eines der Nebenfächer der Anglistik/Amerikanistik kann mit einem weiteren Nebenfach und einem anderen Hauptfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Wahl zweier Nebenfächer der Anglistik/Amerikanistik ist nicht möglich.

2. Prüfungsinhalte

2.1 Inhalte der Prüfungen im Hauptfach

1. *Sprachpraxis*

Sicherheit in der Verwendung der grammatikalischen Formen sowie eines umfassenden Wortschatzes im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache, Sicherheit in der Benutzung von allgemeinsprachlichen und fachspezifischen Registern und Textsorten, korrekte Aussprache und Intonation, sichere Beherrschung von Hör- und Lesestrategien.

2. *Englische Literaturwissenschaft*

Kenntnisse der wichtigsten Epochen der englischen Literatur unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl der literarischen Gattungen aufgrund eigener Lektüre, Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft, Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren.

3. *Amerikanistik*

Kenntnisse der wichtigsten Epochen der amerikanischen Literatur und Kultur, Vertrautheit mit den Methoden der Kultur- und Literaturwissenschaften, Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung historischer, kultureller, sozialer und politischer Zusammenhänge zu interpretieren.

4. *Englische Sprachwissenschaft*

Kenntnisse über die Geschichte, Variation und das System des modernen Englisch, Vertrautheit mit den Methoden der Sprachwissenschaft, Fähigkeit, einen Text sprachlich zu kommentieren unter besonderer Berücksichtigung der Adressaten, des Mediums und des kulturellen Kontextes.

5. *Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien*

Kenntnisse in den Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Kultur- und Länderstudien, Britische und nordamerikanische Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Kulturgeschichte, zeitgeschichtliche und gegenwartsbezogene Analysen zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und soziokulturellen Entwicklung Großbritanniens und der USA.

2.2 Inhalte der Prüfungen in den Nebenfächern

Die Prüfungen in den Nebenfächern beziehen sich auf die

1. *Sprachpraxis*

ausreichende Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache, korrekte Aussprache und Beherrschung eines allgemeinsprachlichen und fachspezifischen Wortschatzes,

2. Grundlagen der folgenden Teilgebiete:

- a) *Nebenfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft*
Englische Literaturwissenschaft
Britische Kultur- und Länderstudien
- b) *Nebenfach Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft*
Amerikanistik
Amerikanische Kultur- und Länderstudien
- c) *Nebenfach Englische Sprachwissenschaft*
Englische Sprachwissenschaft sowie
Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder
Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien

3. Leistungsnachweise/Vermittlungsformen

Die *sprachpraktische Qualifikation* wird in Übungen erworben, die dem Erhalt und der Vertiefung der praktischen Sprachkenntnisse dienen. Die erfolgreiche Teilnahme, dokumentiert durch benotete Leistungsnachweise, wird von den durch die Dozenten zu bestimmenden, individuellen Leistungen abhängig gemacht. Dabei kann es sich um Klausuren oder mündliche Prüfungen am Ende des Semesters handeln.

Proseminare sind Veranstaltungen des Grundstudiums und können in der Regel erst nach der erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Einführungsveranstaltungen in den Teilgebieten des Faches belegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann durch einen Leistungsnachweis festgestellt werden. In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis ist eine individuelle Leistung, die in der Regel in Form einer schriftlichen Arbeit erbracht wird (Klausur oder Hausarbeit) und durch ein mündliches Referat ergänzt werden kann. Die Leistung ist in der Regel bis Semesterende zu erbringen.

Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. Sie bilden somit die wichtigste Veranstaltung des Studiums. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Mindestbedingung für den benoteten Leistungsnachweis ist eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit, zumeist in Verbindung mit einem mindestens 20-minütigen Seminarreferat. Die Leistung ist bis Semesterende zu erbringen.

Tutorium ist in der Regel eine Veranstaltung, die ein Proseminar oder eine Einführungsvorlesung begleitet. Sie soll das bessere Verständnis der Hauptveranstaltung garantieren und hilft gleichzeitig, wissenschaftlich arbeiten zu lernen.

Für den Erwerb eines benoteten Leistungsnachweises werden in allen Lehrveranstaltungen regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit und mindestens "ausreichende" Leistungen (4,0) vorausgesetzt. Es sollten in der Regel nicht mehr als zwei Veranstaltungen versäumt werden. Aktive Mitarbeit bedeutet z. B. regelmäßige Beteiligung an Diskussionen und Übernahme von Kurzreferaten oder Materialrecherchen.

4. Hauptfach Anglistik/Amerikanistik

4.1 Zwischenprüfung

4.1.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:
ein Proseminar Englische Literaturwissenschaft,
ein Proseminar Amerikanistik,
ein Proseminar Englische Sprachwissenschaft,

ein Proseminar Britische oder Amerikanische Kultur- und Länderstudien, sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtprogramm der Sprachpraxis (ILC I, ILC II und Listening & Reading Comprehension sowie Pronunciation) und an zwei Übungen aus dem Wahlpflichtprogramm der Sprachpraxis (Vocabulary Building oder Grammar I oder Translation I oder Translation I Part 2) erworben wird.

Zusätzlich sind spätestens bis zum Beginn der Zwischenprüfung zu erbringen:

Nachweis über das Latinum durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung nach der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung - OAVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Nachweis über Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität).

4.1.2 Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Schriftliche Zwischenprüfung

Die schriftliche Zwischenprüfung besteht aus zwei sprachpraktischen Klausuren:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische mit einem einsprachigen englischen Wörterbuch zur Überprüfung komplexer Fertigkeiten in den Bereichen Grammatik, Wortschatz und Stilistik (zwei Stunden),
2. Grammatik zum Nachweis der Beherrschung wesentlicher Aspekte der englischen Grammatik (eine Stunde).

Mündliche Zwischenprüfung

Es sind Prüfungsleistungen in zwei der folgenden Teilfächer zu erbringen: Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Amerikanistik oder Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien. Beide gewählten Teilfächer werden jeweils ca. 15 Minuten geprüft. Die Prüfungsgespräche werden mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt. Mangelhafte Sprachbeherrschung kann zum Nichtbestehen dieser Teilprüfung führen. Mangelnde Sprachbeherrschung liegt bei groben grammatikalischen und lexikalischen Verstößen gegen das Sprachsystem, starker Abweichung von einer normgerechten Aussprache und wiederholtem Nichtverstehen der in der Fremdsprache gestellten Fragen vor. Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Teilfächer sind Nummer 2.1 zu entnehmen. Für die Zwischenprüfung soll dabei der Nachweis von Grundkenntnissen in den gewählten Bereichen erbracht werden. Der Prüfungsstoff wird durch Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert, für die die Prüfungskandidaten Vorschläge unterbreiten können.

4.1.3 Hauptfachnote

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden schriftlichen und der beiden mündlichen Prüfungsleistungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden (gemäß § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).

4.2 Magisterprüfung im Hauptfach

4.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise einzureichen:

zwei Hauptseminare aus verschiedenen Themenfeldern des Studienschwerpunktes,
ein Hauptseminar im Nebenschwerpunkt,
ein Hauptseminar im 3. oder 4. Teilgebiet,
sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Pflicht- und an zwei Übungen aus dem Wahlpflichtprogramm der Sprachpraxis erworben wird (Hauptstudienprogramm).

4.2.2 Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Wissenschaftliche Arbeit (Magisterarbeit)

Die Magisterarbeit ist im Fach Anglistik/Amerikanistik zu schreiben, wenn es als erstes Hauptfach gewählt wurde. Mit der Magisterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, ein Thema des Faches mit wissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln sachgerecht bearbeiten zu können. Die Arbeit ist in der Regel vor Beginn der schriftlichen und mündlichen Prüfungen einzureichen. Sie kann nach Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei sprachpraktischen Klausuren und einer fachwissenschaftlichen Klausur:

1. sprachpraktische Klausuren: Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische mit einem einsprachigen englischen Wörterbuch zur Überprüfung komplexer Fertigkeiten in den Bereichen Grammatik, Wortschatz und Stilistik (zwei Stunden); Essay zur Prüfung des freien englischen Ausdrucksvermögens (zwei Stunden),
2. Fachklausur in deutscher Sprache von vier Stunden über ein Thema aus dem für das Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkt (Englische Sprachwissenschaft, Englische Literaturwissenschaft, Amerikanistik oder Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien). In diesem Teil der Prüfung sind umfassende Kenntnisse in dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt nachzuweisen. Die entsprechenden inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Teilfächern sind Nummer 2.1 zu entnehmen. Der Prüfungsstoff kann auf Themenfelder konzentriert werden, die rechtzeitig vor dem Klausurentermin bekannt gegeben werden.

Mündliche Prüfung

Es sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie beziehen sich auf zwei Teilfächer (Studienschwerpunkt und Nebenschwerpunkt des Hauptstudiums), für die umfassende Kenntnisse nachzuweisen sind. Die inhaltlichen Anforderungen sind Nummer 2.1 zu entnehmen. Beide Teilfächer werden jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft. Die Prüfungsgespräche werden mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt. Mangelhafte Sprachbeherrschung kann zum Nichtbestehen dieser Teilprüfung führen. Mangelnde Sprachbeherrschung liegt bei groben grammatikalischen und lexikalischen Verstößen gegen das Sprachsystem, starker Abweichung von einer normgerechten Aussprache und wiederholtem Nichtverstehen der in der Fremdsprache gestellten Fragen vor.

4.2.3 Hauptfachnote

Bei der Ermittlung der Fachnote werden die Noten für die Fachklausur und für die beiden mündlichen Prüfungsleistungen zweifach gewichtet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden (gemäß § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).

5. Nebenfächer Englische Sprachwissenschaft, Englische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft

5.1 Zwischenprüfung

5.1.1 Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung

Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

Nebenfach Englische Sprachwissenschaft

ein Proseminar Englische Sprachwissenschaft,

ein Proseminar Englische Literaturwissenschaft oder ein Proseminar Amerikanistik oder ein Proseminar Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem

Pflichtprogramm der Sprachpraxis erworben wird (ILC I und Pronunciation).

Zusätzlich ist spätestens bis zur Zwischenprüfung ein Nachweis über Lateinkenntnisse zu erbringen (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität).

Nebenfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft

ein Proseminar Englische Literaturwissenschaft,

ein Proseminar Britische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis erworben wird (ILC I und Pronunciation).

Zusätzlich ist spätestens bis zur Zwischenprüfung ein Nachweis über Lateinkenntnisse zu erbringen (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität).

Nebenfach Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft

ein Proseminar Amerikanistik,

ein Proseminar Amerikanische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Pflichtprogramm der Sprachpraxis erworben wird (ILC I und Pronunciation).

Zusätzlich ist spätestens bis zur Zwischenprüfung ein Nachweis über Lateinkenntnisse zu erbringen (Abiturzeugnis oder Nachweis der Universität).

5.1.2 Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet mündlich (mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten) statt und wird von einem Vertreter der Fachwissenschaft und einem Vertreter der Sprachpraxis gemeinsam durchgeführt und bewertet. Die Prüfungsgespräche werden in englischer Sprache geführt. Mangelhafte Sprachbeherrschung kann zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führen. Mangelnde Sprachbeherrschung liegt bei groben grammatikalischen und lexikalischen Verstößen gegen das Sprachsystem, starker Abweichung von einer normgerechten Aussprache und wiederholtem Nichtverstehen der in der Fremdsprache gestellten Fragen vor.

Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Teilfächer sind Nummer 2.2 zu entnehmen. Für die Zwischenprüfung soll dabei der Nachweis von Grundkenntnissen erbracht werden. Bei den Anforderungen und der Bewertung wird berücksichtigt, dass die Stundenzahl im Nebenfachstudium geringer ist als im Hauptfachstudium. Der Prüfungsstoff wird durch Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert, für die die Prüfungskandidaten Vorschläge unterbreiten können.

5.1.3 Nebenfachnote

Die Note ergibt sich aus der mündlichen Prüfungsleistung.

5.2 Magisterprüfung im Nebenfach

5.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Anmeldung zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

Nebenfach Englische Sprachwissenschaft

ein Hauptseminar Englische Sprachwissenschaft,

ein Hauptseminar Englische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder Britische bzw. Amerikanische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen des Sprachpraxisprogramms erworben wird (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).

Nebenfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft

ein Hauptseminar Englische Literaturwissenschaft,

ein Hauptseminar Britische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen des Sprachpraxisprogramms erworben wird (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).

Nebenfach Amerikanische Kultur- und Literaturwissenschaft

ein Hauptseminar Amerikanistik,

ein Hauptseminar Amerikanische Kultur- und Länderstudien,

sprachpraktische Qualifikation, die durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen des Sprachpraxisprogramms erworben wird (Oral & Written Production; Integrated Area Studies).

5.2.2 Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer sprachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen Klausur:

1. sprachpraktische Klausur von zwei Stunden mit einem Essay zur Überprüfung des freien englischen Ausdrucksvermögens,
2. Fachklausur in deutscher Sprache von drei Stunden über ein Thema der Sprachwissenschaft (im Nebenfach Englische Sprachwissenschaft), der Englischen Literaturwissenschaft oder der Britischen Kultur- und Länderstudien (im Nebenfach Englische Literatur- und Kulturwissenschaft), der Amerikanistik oder der Amerikanischen Kultur- und Länderstudien (im Nebenfach Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft).

Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Teilfächer sind Nummer 2.2 zu entnehmen. In der Prüfung sind umfassende Kenntnisse in dem gewählten Bereich nachzuweisen. Bei den Anforderungen und der Bewertung wird berücksichtigt, dass die Stundenzahl im Nebenfachstudium geringer ist als im Hauptfachstudium. Der Prüfungsstoff kann auf Themenfelder konzentriert werden, die rechtzeitig vor dem Klausurentermin bekannt gegeben werden.

Mündliche Prüfung

Es sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie beziehen sich auf die beiden Teilfächer, für die nach Nummer 5.2.1 Hauptseminarscheine vorzulegen sind. Die Prüfungsgespräche in den beiden Teilfächern dauern jeweils ca. 15 Minuten; sie werden mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt. Mangelhafte Sprachbeherrschung kann zum Nichtbestehen dieser Teilprüfung führen. Mangelnde Sprachbeherrschung liegt bei groben grammatikalischen und lexikalischen Verstößen gegen das Sprachsystem, starker Abweichung von einer normgerechten Aussprache und wiederholtem Nichtverstehen der in der Fremdsprache gestellten Fragen vor. Die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Teilfächer sind Nummer 2.2 zu entnehmen. Bei den Anforderungen und der Bewertung wird berücksichtigt, dass die Stundenzahl im Nebenfachstudium geringer ist als im Hauptfachstudium. Der Prüfungsstoff wird durch Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert, für die die Prüfungskandidaten Vorschläge unterbreiten können.

5.2.3 Nebenfachnote

Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden schriftlichen und der beiden mündlichen Prüfungsleistungen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden (gemäß § 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung).

6. Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

**Benutzungsordnung
des Patentinformationszentrums
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. März 2007**

Das Patentinformationszentrum, nachstehend als PIZ bezeichnet, ist qualifizierter Ansprechpartner in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes gegenüber der Öffentlichkeit. Es arbeitet auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zusammen. Es ist berechtigt, als anerkannter Kooperationspartner des DPMA gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. Das PIZ arbeitet zusammen mit regionalen Einrichtungen wie der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, Technologiezentren und Einrichtungen auf dem Gebiet der Patentverwertung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gebühren und Auslagen
- § 4 Nutzung der Bestände
- § 5 Auskunfts- und Informationsvermittlung, Benutzung in den Lesebereichen des PIZ, Eigenrecherchen
- § 6 Auftragsrecherchen
- § 7 Nutzung der Schließfächer
- § 8 Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze
- § 9 Inkrafttreten

In der Benutzungsordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Patentinformationszentrums der Technischen Universität Chemnitz (PIZ) gilt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das PIZ ermöglicht den Zugang zu Schutzrechtsdokumenten und Fachliteratur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Genutzt werden können konventionelle und elektronische Medien.
- (2) Im Auftrag des DPMA fungiert das PIZ als Annahmestelle für Schutzrechtsanmeldungen.
- (3) Das PIZ bietet in der Regel folgende Benutzungsmöglichkeiten und Dienstleistungen:
 1. Nutzung der Bestände und elektronischen Medien auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in den Räumen des PIZ,
 2. Hilfeleistung bei der Benutzung der Medien,
 3. Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte zu allen gewerblichen Schutzrechten,
 4. Durchführen von Auftragsrecherchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 5. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Nutzerschulungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 6. Schriftenbereitstellung sowie Beschaffung von patentamtlichen Dokumenten und Fachliteratur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 7. Annahme von Schutzrechtsanmeldungen zur Weiterleitung an das DPMA,
 8. Zusammenarbeit mit der Patentanwaltschaft der Region zum Angebot von Erstberatungen zum gewerblichen Rechtsschutz.
- (4) Das PIZ betreibt zudem im Rahmen seiner Aufgabenstellung Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Führungen, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen und Ausstellungen.

**§ 3
Gebühren und Auslagen**

- (1) Für einzelne Dienstleistungen werden Gebühren entsprechend dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis des PIZ erhoben.

(2) Die Erstattung von besonderen Auslagen kann verlangt werden.

§ 4

Nutzung der Bestände

- (1) Der gesamte Bestand des PIZ ist Präsenzbestand. Er steht zur Benutzung zur Verfügung, sofern konservatorische, rechtliche oder sonstige Gründe keine Einschränkungen erfordern.
- (2) Das PIZ ist berechtigt, die Anzahl der einem Benutzer gleichzeitig überlassenen Medien zu beschränken.
- (3) Die Bestände im Auskunftsbereich des PIZ sind frei zugänglich.
- (4) Alle nicht öffentlich zugänglichen Medien des PIZ können mit Bestellscheinen zur Nutzung in den Leseräumen des PIZ angefordert werden.
- (5) Bestellungen können auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail aufgegeben werden.
- (6) Die Bereitstellung von Dokumenten aus dem Außenmagazin erfolgt in der Regel am darauf folgenden Werktag bzw. nach Absprache mit dem Nutzer.
- (7) In begründeten Fällen kann die Literatur auch unter Aufsicht im Magazin eingesehen werden.

§ 5

Auskunfts- und Informationsvermittlung, Benutzung in den Lesebereichen des PIZ, Eigenrecherchen

- (1) Das PIZ erteilt mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte wird nicht übernommen.
- (2) Die Nutzung der patentamtlichen Dokumente, der Recherchemedien, der Zeitschriften und der Fachliteratur erfolgt ausschließlich in den Räumen des PIZ.
- (3) Für Recherchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stehen dem Benutzer Print-, CD-ROM- und Online-Informationsmöglichkeiten im PIZ zur Verfügung. Die Lizenzbedingungen der erworbenen Datenbankzugänge sind einzuhalten.
- (4) Kostenpflichtige Vervielfältigungen von patentamtlichen Dokumenten können unter Beachtung des Urheberrechts von den Nutzern ausschließlich mit Hilfe der im PIZ bereitgestellten Kopiertechnik angefertigt werden.
- (5) Die im Rahmen von Recherchen auf Rechnern des PIZ ermittelten Resultate können den Benutzern des PIZ in digitaler Form überlassen werden. Eine derartige Überlassung ist unabhängig von ihrer technischen Realisierung (z. B. Speicherung auf einem externen Medium oder Online-Transfer zu einem externen System außerhalb des PIZ) generell kostenpflichtig und muss daher den Mitarbeiterinnen des PIZ angezeigt werden, um eine korrekte Abrechnung zu ermöglichen.

§ 6

Auftragsrecherchen

(1) Auftragserteilung

Rechercheaufträge aller Art bedürfen der Schriftform unter Verwendung der Rechercheformulare des PIZ und werden schriftlich bestätigt. Der Rechercheauftrag ist so genau wie möglich vom Auftraggeber zu formulieren. Bei sehr umfangreichen oder komplexen Aufträgen bzw. Themen erfolgt eine Abstimmung über den Lieferumfang zwischen dem Bearbeiter des Auftrages und dem Auftraggeber. Recherchen erfolgen mit den vom Auftraggeber genannten Suchbegriffen.

(2) Bearbeitungsfrist

Die Bearbeitung der Rechercheaufträge erfolgt gemäß der Reihenfolge des Eingangs. Zwischen PIZ und Auftraggeber können Liefertermine vereinbart werden. Lassen sich diese wider Erwarten nicht einhalten, wird der Auftraggeber umgehend informiert. Eine Fristüberschreitung durch das PIZ berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Als Termin der Erledigung des Auftrages gilt das Datum des Postausgangs.

(3) Leistungsumfang/Gewährleistung

Das PIZ ermittelt Informationen zu gewerblichen Schutzrechten aus dem eigenen Dokumentenbestand und aus den ihm bekannten und zugänglichen Datenbanken und anderen Quellen. Diese werden zur Bearbeitung des Auftrages nach bestem Wissen ausgewertet, eine Gewähr auf Vollständigkeit der Recherchen kann nicht gegeben werden. Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der Recherche einen schriftlichen Recherchebericht. Die Leistungen des PIZ gelten als abgenommen, wenn sie nicht zehn Tage nach Übergabe (Datum des Postausgangs) schriftlich gerügt werden.

(4) Haftung

Das PIZ haftet nicht für den Wahrheitsgehalt der Informationen, die aus Datenbanken oder anderen zugänglichen Quellen entnommen werden. Eine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber durch fehlerhafte Dienstleistungen entstehen, beschränkt sich auf schuldhaftes Verhalten (vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit). Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(5) Versand/Übergabe der Leistungen

Die Übergabe kann persönlich erfolgen und muss durch Unterschrift des Auftraggebers bestätigt werden. Ist die Zustellung per Post vereinbart, erfolgt der Versand von Recherchedienstleistungen per Einschreiben. Die Postgebühr einschließlich Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.

(6) Entgelte

Es gelten die bei Auftragserteilung gültigen Entgelte des PIZ. Der Auftraggeber ist über Änderungen schriftlich zu unterrichten. Voraussichtliche Entgelte, die im Rahmen von Rechercheangeboten ermittelt werden, beruhen auf Erfahrungen des PIZ und sind lediglich als Richtwert anzusehen. Das Entgelt wird auch dann berechnet, wenn zu dem angegebenen Recherchethema keine oder nur wenige relevante Datenquellen ermittelt werden (so genannte "Nullrecherchen").

(7) Rücknahmen, Kündigungen, Änderungen, Stornierungen von Aufträgen

Rücknahmen, Kündigungen, Änderungen, Stornierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber sind dem PIZ schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch Auftragserteilung von Recherchen entstandenen Kosten für Aufwendungen im Falle der Rücknahme, der Kündigung, der Änderung sowie der Stornierung zu übernehmen.

§ 7**Nutzung der Schließfächer**

Der Benutzer hat sein persönliches Eigentum ausreichend zu sichern. Zu beachten sind die Regelungen der jeweils geltenden Schließfachordnung der Universitätsbibliothek.

§ 8**Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze**

(1) Mitglieder der Technischen Universität Chemnitz (§ 65 Abs. 1 SächsHG) benutzen die Computer im Patentinformationszentrum ausschließlich mit der Kennung des Universitätsrechenzentrums. Für sie gilt die Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums.

(2) Für alle anderen Benutzungsberechtigten gilt die Ordnung zur Nutzung der öffentlichen Computerarbeitsplätze der Universitätsbibliothek.

§ 9**Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 15. März 2007

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes